

## Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien betreffend die niederländischen Beglaubigungen.

(Vom 16. Juli 1907.)

*Hochgeehrte Herren!*

Mit Note vom 24. Mai dieses Jahres teilte die niederländische Gesandtschaft dem Bundesrate mit, dass die direkte Besorgung der konsularischen Geschäfte für den Kanton Bern von der Gesandtschaft auf den niederländischen Vizekonsul in Bern übergegangen sei.

Aus einer von einer kantonalen Staatskanzlei uns eingegangenen Reklamation nahmen wir dann Anlass, an die niederländische Gesandtschaft die Anfrage zu richten, ob die niederländische Beglaubigung, wie früher, kostenlos erfolge, oder ob hierin eine Änderung eingetreten sei.

Hierauf erhielten wir von der Gesandtschaft unterm 12. dieses Monats folgende Antwort:

Die Gesandtschaft fahre fort, amtliche Aktenstücke, die ihr von den Kantonen oder der Bundeskanzlei eingehen, gratis zu beglaubigen. Die nicht amtlichen Aktenstücke seien dagegen von dem Vizekonsul zu beglaubigen, der dafür zum Bezuge der Konsulargebühren berechtigt sei. Die Gesandtschaft fügte bei, dass Lebensscheine nicht als amtliche Aktenstücke betrachtet werden können, dass indes alle niederländischen Konsulate die Lebens-

scheine für Pensionäre, die eine niederländische Pension von 300 Gulden und darunter geniessen, kostenlos zu beglaubigen haben.

Indem wir im übrigen unser Kreisschreiben vom 19. Juli 1898 bestätigen, benutzen wir den Anlass zur Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juli 1907.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



## **Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien betreffend die niederländischen Beglaubigungen. (Vom 16. Juli 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1907
Date	
Data	
Seite	641-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 523

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.